

- Vaginalsekret und
- Scham- oder sonstige Haare der Geschädigten sowohl an typischen Kontaktstellen als auch unter den Fingernägeln des Beschuldigten.

Während die Angehörigen des Untersuchungsorgans z. B. die farbfotografische Sicherung von Verletzungen bzw. die Sicherung von Spuren durch Abschneiden der Fingernägel vornehmen, übernimmt die Sicherung der anderen Spuren ein Arzt. Steht für die körperliche Untersuchung kein Gerichtsmediziner zur Verfügung, ist der mit der Untersuchung beauftragte Arzt auf die interessierenden Fragen hinzuweisen.

Spuren an der Bekleidung des Täters

Während im Prinzip alle Kleidungsstücke des Täters Spureenträger sein können, werden die für diese Straftat relevanten Spuren, wie

- Blut-, Vaginal-, Sperma- und Speichelspuren,
- Haare von den verschiedenen Körperteilen,
- Faserspuren,⁴⁸
- Boden-, Staub- und Schmutzspuren,⁴⁹

meist an den typischen Kontaktstellen zwischen Geschädigter und Täter bzw. zwischen Täter und Erdreich zu finden sein. Bei bereits gereinigter Kleidung ist das Augenmerk vor allem auf Abnäher, Säume, Umschläge, Hosenschlitze, Reißverschlüsse und Knopflöcher zu richten, da sich an diesen Stellen noch auswertbare Spuren befinden können.

Die Durchsuchung der Wohnung verfolgt u. a. das Ziel, die Kleidungsstücke aufzufinden, die der Täter zur Zeit der Tat getragen hat. Diese werden dann von einem Sachverständigen untersucht, um o.a. Spuren zu sichern und auszuwerten. Das Ergebnis der Spurenauswertung beweist dann u. U.

- den Kontakt zwischen Täter und Geschädigter,
- den Aufenthalt an einem bestimmten Ort (Tatort).

An der Bekleidung werden aber nicht nur die schon beschriebenen Spuren gesichert. Vielmehr kann sie auch zum Zwecke der Wiedererkennung bzw. als Vergleich zu am Tatort Vorgefundenen Spuren (abgerissene Knöpfe, Ösen, Schnallen und sonstige Verschlüsse) als Beweismaterial im Ermittlungsverfahren von Bedeutung sein und sollte beschlagnahmt werden.

Weitere Spuren und Beweise, deren Sicherung in der Wohnung des Betroffenen möglich ist

Der Täter wird nicht in jedem Falle seine durch Blut, Sperma, Vaginalsekret, Erde oder Gras beschmutzte Bekleidung vernichten, um so die Aufklärung der Straftat zu erschweren. Dadurch würde